

Grünliberale Partei Kanton Solothurn
4500 Solothurn

Finanzdepartement
Herr Roland Heim, Regierungsrat
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

10. Januar 2020

Ihr Kontakt:
Georg Aemissegger, Tel +44 350 46 40 eMail: mail@aemis.ch

Vernehmlassungsantwort

Aenderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Heim

Mit Ihrem Schreiben vom 17. September 2019 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der „Aenderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn“ teilzunehmen. Sehr gerne nehmen wir dazu Stellung.

Ausgangslage (gemäss Vorlage)

Die Botschaft zur Vernehmlassung mit Entwurf des Gesetzes sieht als Strategie für die Zukunft der gegenwärtig als öffentlich-rechtliche „Gemeinschaftsstiftung“ konzipierten Pensionskasse

- die Stärkung und Beibehaltung der bestehenden Kundenbeziehungen;
- eine Verbesserung der Finanzierungs- und Altersstruktur innerhalb der PKSO;
- das Anbieten von attraktiven und flexiblen Vorsorgelösungen sowie
- die aktive Bearbeitung des Marktes, um neue Anschlussmitglieder zu gewinnen vor.

Aus diesen strategischen Zielen wird der nachstehende Handlungsbedarf abgeleitet:

- Neugestaltung des Vorsorgeplanes
(**Neu**definition „massgebender Lohn“ / Erhöhung Risikobeiträge)
- Möglichkeit abweichender Vorsorgepläne für Anschlussmitglieder (Attraktivitätssteigerung **neu** als „Sammleinrichtung“ für weitere Unternehmen/Einrichtungen)
- Einführung einer Ergänzungsversicherung (Kaderlösung)
- Möglichkeit der Weiterversicherung nach Erreichen des Ren-

tenalters (Möglichkeit der weiteren Öffnung von AN/AG- Sparbeiträgen bei Weiterbeschäftigung)

- Erhöhung des massgebenden Lohnes (auf den achtfachen Betrag des oberen Grenzlohnes nach BVG [Fr. 682'560.-])

Details

Aenderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Die bundesrechtlichen Vorgaben verlangt, dass der Kanton in seinem Gesetz entweder die Finanzierung oder die Leistungen regelt. Im vorliegenden Gesetz wurde die Finanzierung geregelt. Zufolge des aus der erarbeiteten Strategie resultierenden Handlungsbedarfs sind Anpassungen im Gesetz vorgesehen.

Die Grünliberale Partei Solothurn äussert sich in der Folge zu Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzestextes:

§ 3 Abs. 1 lit. a) Begriffe - Arbeitgeber

Die PKSO wird zu einer „Sammleinrichtungen“ mit einem Vorsorgewerk für einen bestimmten Personenkreis (Staatspersonal, Volksschullehrpersonen und Spitalpersonal) sowie verschiedenen Vorsorgewerken für einen Kreis von angeschlossenen Unternehmen/Einrichtungen.

Die glp SO begrüsst diese Regelung, weist aber darauf hin, dass im Kreis der angeschlossenen Unternehmen/Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 keine Solidaritäten unter den Vorsorgewerken bestehen dürfen. Ebenso darf keine Solidarität zwischen dem Vorsorgewerk gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 und denjenigen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 bestehen. Die Anschlussverträge sind entsprechend auszugestalten. Jedes dieser Vorsorgewerke sollte mit einem eigenen Deckungsgrad geführt werden.

Sofern es dazu Anpassungen in den Bestimmungen zu den Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung bedarf, sind diese vorzunehmen.

§ 3 Abs. 1 lit. e), g) Begriffe – Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug wird analog zum Gesetz festgelegt.

Die glp SO begrüsst diese Regelung. Bereits in der Vernehmlassung 2013 zum PKG hat die glp SO darauf hingewiesen, dass *„der doppelte Koordinationsabzug das System sehr intransparent macht. In Art 65a BVG wird festgehalten, dass bei der Festlegung des Beitragssystems (u.a.) der Grundsatz der Transparenz zu beachten ist. Die glp SO vertritt die Auffassung, dass der **Koordinationsabzug analog den gesetzlichen Bestimmungen** zu wählen ist, momentan Fr. 24'570.- (7/8 der max. jährl. AHV-Altersrente)“*.

Die glp SO begrüsst in diesem Zusammenhang im Vorsorgeplan (Kompetenz PKSO) eine Angleichung des Koordinationsabzuges an den Beschäftigungsgrad. Sofern grundsätzlich der volle Koordinationsabzug gemacht würde, werden Personen in Teilzeit benachteiligt.

§ 3 Abs. 1 lit. f) Begriffe – massgebender Lohn

Keine Bemerkung.

§ 4^{bis} Angeschlossene Unternehmen

Keine Bemerkung.

§ 5 Abs. 1 Kreis der versicherten Personen

§ 5 Abs. 1

Das Rentenalter für Männer und Frauen wird einheitlich definiert.

Die glp SO begrüsst diese Regelung.

§ 5 Abs. 1^{bis}

Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG sollen von der Pflicht (§ 3 Abs. 1 lit. a) Ziffer 1) in der PKSO versichert zu sein befreit werden.

Die glp SO hält nichts von der Entsolidarisierung höher Einkommen wie sie mit 1e-Plänen oder wie im vorliegenden Fall mit separaten Vorsorgemöglichkeiten geschaffen werden. Einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft im Besitz des Kantons Solothurn steht es schlecht an, einen Personenkreis so zu privilegieren.

§ 5 Abs. 1^{ter}

Angeschlossene Unternehmen sollen eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der PKSO ausnehmen können.

Die glp SO hält nichts von der Entsolidarisierung höher Einkommen wie sie mit 1e-Plänen oder wie im vorliegenden Fall mit separaten Vorsorgemöglichkeiten geschaffen werden.

§ 6 Abs. 1 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung Keine Bemerkung.

§ 6^{bis}

Keine Bemerkung.

§ 8 Abs. 1 Finanzierung

Geregelt wird die Finanzierung der Altersgutschriften.

Die glp SO stellt fest, dass die Finanzierung der Altersgutschriften nach wie vor sehr grosszügig geregelt ist. Es werden immer noch die älteren Arbeitnehmer gegenüber den Jüngeren bevorzugt. Die Abbildung der Sparbeiträge im neuen Vorsorgeplan zeigt im Alter 25 – 34 eine paritätische Finanzierung (12% Sparbeiträge), im Alter 55 – 65 jedoch werden die 27% Spargutschriften aufgeteilt in 10% Arbeitnehmer-Beiträge und 17% Arbeitgeber-Beiträge.

Der Sprung des Arbeitgeberanteils an den Altersgutschriften von der Alterskategorie 45 – 54 zu der Kategorie 55 – 65 um fünf zusätzliche Prozente wird in den Erläuterungen nicht explizit dargelegt. Die fünf Zusatzprozente führen unseres Erachtens die vormalig bestehende Privilegierung zufolge der Differenz der bezahlten Sparbeiträge zu den gutgeschriebenen Altersgutschriften der älteren Arbeitgeber fort, indem der Arbeitgeber die Differenz bezahlt.

Auch die Regelung der Finanzierung der Altersgutschriften im Falle einer Weiterversicherung über das ordentliche Rentenalter hinaus erachten wir als zu grosszügig.

Die glp SO stellt den Antrag, die Arbeitgeber-Sparbeiträge für die Alterskategorien 45 - 54 und 55 – 65 bei 12% zu belassen und in § 8 Abs. 1^{bis} den dritten Satz zu streichen.

§ 9 Abs. 1

Keine Bemerkung.

§ 12 Abs. 2, Abs. 2^{bis} und Abs. 3

Keine Bemerkung.

§ 24 Abs. 2

Keine Bemerkung.

§ 25 Abs. 1 und Abs. 2

Keine Bemerkung.

Fazit

Die Grünliberale Partei Solothurn begrüsst den grössten Teil der Anpassungen. Wir haben bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision der Statuten der PKSO vom 26. August 2011 sowie in der Vernehmlassung 2013 zum PKG und zum VOR darauf hingewiesen einige mutige Schritte zu tun und „alte Zöpfe“ abzuschneiden.

Der Entsolidarisierung höher Einkommen wie sie mit 1e-Plänen oder wie in § 5 Abs. 1^{bis} vorgesehen, mit separaten Vorsorgemöglichkeiten geschaffen werden sollten, können wir nicht unterstützen.

Nach wie vor spiegeln die grosszügigen Arbeitgeberbeiträge an die Finanzierung der Altersguthaben an ältere Arbeitnehmer einen Rest «Leistungsprimatdenken».

Die glp SO stellt daher den Antrag, die Arbeitgeber-Sparbeiträge für die Alterskategorien 45-54 und 55 – 65 bei 12% zu belassen und in § 8 Abs. 1^{bis} den dritten Satz zu streichen.

Wir erinnern daran, dass eine der Strategiepunkt für die Zukunft der Stiftung lautet: „Verbesserung der Finanzierungs- und Altersstruktur innerhalb der PKSO“. Dabei sind sicher auch die (finanziellen) Interessen der Arbeitgeber zu berücksichtigen. Es ist daher fraglich, ob mit der Besserstellung älterer Arbeitnehmer und der grosszügigen Mitfinanzierung höherer Leistungen im Falle einer Weiterversicherung über das ordentliche Rentenalter hinaus, das vorgenannt Strategie-Ziel unterstützt wird. Die Grünliberalen des Kanton Solothurn sind der Auffassung, dass diese Regelung eher eine Diskriminierung der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben wird.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Georg Aemissegger
Präsident

Günsberg, 10. Januar 2020

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO am 6. Dezember 2019